

Richtlinien des Landkreises Landshut zur Kulturförderung

1. Zweck der Förderung

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung ist die Förderung des kulturellen Wohls eine Aufgabe des Landkreises im eigenen Wirkungskreis.

Gefördert werden seitens des Landkreises Landshut nur kulturelle Aktivitäten von erheblicher, überörtlicher Bedeutung. Dadurch soll ein vielfältiges, auf das gesamte Landkreisgebiet bezogenes Kulturangebot ermöglicht werden.

Der Landkreis Landshut gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuschüsse aus dem „Kulturfördertopf“ dienen dazu, Mittel aus der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern beantragen und erhalten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Neben den Förderbereichen „Musikschulen“ und „Denkmalpflege“, die gesondert geregelt sind, werden weiterhin nur überörtliche - auf das Kreisgebiet bezogene - Kulturveranstaltungen oder -maßnahmen finanziell unterstützt.

Landkreis-/bezirkswweit bedeutsame Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen, wie z. B.

- regionale Kulturforschung und –pflege
- bildende Kunst (z. B. Ausstellungen)
- darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film)
- Musikpflege
- Festspiele
- Publikationen

werden vom Landkreis aus dem „Kulturfördertopf“ abgegolten.

3. Zuschussempfänger

Träger bzw. Veranstalter von Kulturvorhaben müssen eingetragene Vereine/Verbände oder Kommunen sein.

Kulturelle Aktivitäten von Privatpersonen werden grundsätzlich nicht gefördert (Ausnahmen sind zu begründen!).

4. Förderungsvoraussetzungen

Überörtliche Bedeutung ist insbesondere gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.

Die Antragstellung hat vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Bereits begonnene, abgeschlossene Kulturprojekte bzw. abgehaltene Kulturveranstaltungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung ausschließlich kommerzieller Vorhaben ist ausgeschlossen.

5. Zuschusshöhe

Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgesetzt.

6. Verfahren

Anträge sind beim Landratsamt Landshut (Landrat oder Finanzverwaltung) mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- formloses Zuschussgesuch mit Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan (ggf. mit schriftlicher Zuschusszusage der Gemeinde/n)
- Kostenübersicht
- Beschluss des Gemeinderates bei kommunalen Vorhaben
- Abdruck des Antrags auf Förderung aus der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern

Nach Bearbeitung durch die Finanzverwaltung erfolgt die Vorlage an den Landrat zur Entscheidung bzw. an den Kreisausschuss zur Beschlussfassung.

Der Landrat erledigt gemäß § 40 Abs. 2 Nummer 6 der Geschäftsordnung des Landkreises Landshut vom 01.05.2014 in eigener Zuständigkeit die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Der Landkreis behält sich für den gewährten Zuschuss das Recht der Buch-, Betriebs- oder sonstigen Prüfungen für das Kreisrechnungsprüfungsamt und für das überörtliche Prüfungsorgan vor (Art. 92 Abs. 4 letzter Satz LKrO).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere auch durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die finanzielle Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

7. Haushaltsmittel

Die Haushaltsansätze für Zuschüsse im Einzelplan 3 „Kulturpflege“ werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen veranschlagt.

Der „Kulturfördertopf“ wird bei der Haushaltsstelle 0.3009.7091 (Sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten, Zuschüsse) angesiedelt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Kreisausschusses am 13.03.2017 in Kraft.